

vermeydung wilkührlicher Strafe, Ingleichen soll derselbe, der Meister werden will, den Beckerschuß thun, und darnach denen Meistern eine Mahlzeit und ein Viertel Bier auszurichten schuldig seyn, Ist es aber eines Meisters Sohn, oder Ehelichet eines Meisters Tochter oder Wittibe, So ist er der helffte frey, Doch soll eines Meisters Sohn, wenn der Vater noch am leben, ein Jahr wandern, treibet aber die Mutter das Handwerg und Sie sonst fremd Gesinde halten müste, Soll er deßen verschonet seyn, Würde sichs auch zutragen, daß ein fremder Zuvorhin gebacken, sich bey uns in Innung einlaßen wolte, Der soll gleichfalls in der Muthung Drey Viertel Jahr stehen, und do er Zuvor Kinder erzeiget, ehe er zum Meister gesprochen worden, soll er solchen nicht ehe, als in Drey Jahren, doch einen nach dem andern ausgelernet geben.

Zum Andern, Zeucht ein Meister von diesem Orthe, seine Besserung Zusuchen über eine Meile Weges, Soll, so ferne er anders die Innung noch mit hält, ihme Zu gute das Handwerg ein Jahr lang gehalten, innerhalb aber einer Meile, es ihme nicht einen einigen tag Zu gute gestattet werden.

Zum Dritten, Wo die Vormeister etwa durch die Jungen Meister gebiethen oder verbiethen laßen, und einer dafelbe verachten würde, der soll fünff groschen der Eade Zur Buß verfallen seyn, Würde sich aber einer Zum andern und dritten mahl ungehorsamlich verhalten oder die Gebothe verachten, Der soll von dem Amte um einen halben Gulden gestraffet werden.

Zum Vierdten, Trüge sichs Zu, daß die Handwergs-Irrungen, von denen Vormeistern nicht vertragen würden, und also ans Amte gelangen müsten, Alsodann soll obgedachte Buße nach gelegenheit Zulindern oder Zuerhöhen, dem Amte frey stehen.

Zum Fünfften, Sollen auch die Meister alle Quartal Zusammengehen und ieder 6 s in die Eade auflegen, Würde aber einer ohne Vorwissen der Vormeister außenbleiben und nicht auflegen, Der soll dem Handwerg 2 groschen Zur strafe geben, versäumt er aber die Stunde, so benennet worden, soll derselbe einen halben Groschen Zur straffe geben.

Zum Sechsten, Soll keiner dem andern im Handwerg nachsagen oder nachreden, welcher aber hierüber begriffen und glaubwürdig überwiesen würde, daß er solches thäte, und es keine gröblichen Injurien wehren, soll 5 groschen zur straffe dem Handwerge verfallen seyn, Wehren es aber gröbliche Injurien oder Schmähungen, sollen sie bey dem Amte geklaget werden.

Zum Siebenden, Wann die Meister beysammen Ehrliche Kost halten, soll der Junge Meister hier auftragen, bey straffe Zehen Groschen in die Eade.

Zum Achten, Ob sichs zutrüge, Daß ein Meister mit dem andern rauffen, Schlagen, oder uneins würde, So soll solches im Amte Schwarzenberg geklaget, und nach Erkänntnis deßelben gestrafft werden, Auch soll der Verbrecher, so der das Handwerg nicht triebe, bey Verlust seines Handwergs, sich Zuvertragen schuldig seyn.